

Satzung der Gemeinde Ostrhauderfehn über die Inanspruchnahme der gemeindlichen Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 5, 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. Nr. 7/2018 S. 113) hat der Rat der Gemeinde Ostrhauderfehn in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Ostrhauderfehn unterhält Kindertagesstätten (Kindergärten und Kinderkrippen) im Sinne des § 1 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07.02.2002 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Aufgabe umfasst die Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern sowie die Förderung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten.
- (3) Die Kindertagesstätten werden als öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 30 Abs. 1 NKomVG betrieben. Das Benutzungsverhältnis zwischen den Kindern, den Erziehungsberechtigten und der Gemeinde Ostrhauderfehn als Trägerin der Einrichtungen wird durch diese Satzung geregelt.

Für die Benutzung der Kindertagesstätten wird eine öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr erhoben. Die Höhe richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn.

§ 2

Einrichtungen der Kindertagesstätten

- (1) Die Gemeinde Ostrhauderfehn bietet folgende Betreuungsarten an:

Krippe

In der Krippe können Kinder, die einen gesetzlichen Anspruch auf einen Krippenplatz haben aufgenommen werden. Darüber hinaus können, soweit freie Plätze vorhanden sind, Kinder ab der 9. Woche aufgenommen werden.

Kindergarten

In den Kindergarten können Kinder vom 3. Lebensjahr an bis zur Einschulung aufgenommen werden, die einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz haben.

- (2) Nach entsprechendem Bedarf werden folgende Leistungen angeboten:

- Halbtagsgruppen vormittags und nachmittags
- Ganztagsgruppen

Falls der Bedarf nicht ausreicht, können die Gruppen durch Sonderöffnungszeiten ergänzt werden.

- (3) Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätten werden von der Gemeinde Ostrhauderfehn festgesetzt und bekanntgegeben.
- (4) Die maximale Aufnahmezahl von Kindern ist in der aufsichtsbehördlichen Genehmigung festgeschrieben.
- (5) Der Anspruch auf einen Kindergarten- oder Krippenplatz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Sind noch freie Plätze vorhanden, können Ausnahmen zugelassen werden.

§ 3

Anmeldung

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des darauffolgenden Jahres. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Jahres aufgenommen werden. In diesen Fällen ist die Gebühr grundsätzlich ab dem 01. des Monats zu entrichten, zu dem das Kind in der Tageseinrichtung aufgenommen worden ist.
- (2) Eine Anmeldung für das jeweils kommende Kindertagesstättenjahr ist bis zum 28./29.02. des Kalenderjahres, in dem das Kindertagesstättenjahr beginnt, vorzunehmen. Anmeldungen nach der Anmeldefrist sind grundsätzlich möglich.
- (3) Beim Wechsel der Betreuungsart hat eine Neuanschuldung zu erfolgen.

§ 4

Abmeldung

- (1) Ein Kind kann grundsätzlich nur zum Ende des Kindertagesstättenjahres abgemeldet werden. In den ersten vier Monaten nach Aufnahme in die Kindertagesstätte und auf Antrag in besonders begründeten Fällen ist die Abmeldung mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich.
- (2) Eine Abmeldung ist auch dann erforderlich, wenn das Kind die Kindertagesstätte wegen Eintritt der Schulpflicht verlässt.
- (3) Abmeldungen sind schriftlich vorzunehmen.

§ 5

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten. Sie erfolgt grundsätzlich zum 01. eines Monats
- (2) Für die Kindertagesstätten stehen Plätze vorrangig für die Kinder zu Verfügung, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde Ostrhauderfehn haben.
- (3) Die Aufnahme des Kindes ist von der Gemeindeverwaltung schriftlich zu bestätigen.
- (4) Einen Anspruch auf den Besuch einer bestimmten einzelnen Einrichtung der Gemeinde besteht nicht.
- (5) Bei entsprechendem Alter und Wunsch der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten erhalten in den Kindertagesstättengruppen grundsätzlich zunächst die Kinder einen Platz, die bereits eine Einrichtung der Gemeinde Ostrhauderfehn besuchen.

§ 6

Ausschluss von der Betreuung

- (1) Die Gemeinde Ostrhauderfehn kann ab dem 01. des Folgemonats ein Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn
 - das Kind innerhalb eines Vierteljahres überwiegend die Kindertagesstätte nicht besucht und die Gründe nicht in der Person des Kindes liegen.
 - aufgrund des untragbaren Verhaltens des Kindes oder des Erziehungsberechtigten die weitere Betreuung unzumutbar ist.
- (2) Zusätzlich gilt der § 8 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn.
- (3) Der geplante Ausschluss vom Besuch der Kindertagesstätte ist den Erziehungsberechtigten vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 7

Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten

- (1) Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten haben die Kinder rechtzeitig zu den festgelegten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten erhalten vor Beginn der Betreuung des Kindes ein Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG).
- (3) Sie sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch der Kindertagesstätten fern zu halten, wenn bei ihnen oder in der Familie ansteckende Krankheiten nach § 34 Abs. 1 IfSG auftreten. Dies ist der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Stellt die Leitung in den Kindertagesstätten die Erkrankung eines Kindes fest, werden die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten benachrichtigt. Diese sind verpflichtet, das Kind dann unverzüglich abzuholen.
- (5) Mit der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertagesstätte haben die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten zu einer Beratung einladen. Die anfallenden Kosten für den Nachweis tragen die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten.

§ 8

Mittagstisch

- (1) Bei der Ganztagsbetreuung besteht die Pflicht zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung. Bei entsprechendem Bedarf kann für weitere Kinder die Mittagsverpflegung angeboten werden. In diesem Fall ist eine tägliche Betreuungszeit bis 13.00 Uhr zwingend erforderlich.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte regelt die Teilnahme und den organisatorischen Ablauf des Mittagstisches.

- (3) Die Erstattung der Kosten von Mahlzeiten wird in § 7 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Gemeinde Ostrhauderfehn geregelt.
- (4) Die Erziehungsberechtigten/Sorgeberechtigten haben die Leitung auf etwaige Speiseunverträglichkeiten oder sonstige Einschränkungen hinsichtlich der Einnahme des Mittagessens schriftlich hinzuweisen.

§ 9

Schließungszeiten

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben während der Sommerferien für die Dauer von 3 bis 4 Wochen geschlossen.
- (2) Zudem werden die Einrichtungen im Zeitraum vom 23.12. bis 03.01. eines jeden Jahres geschlossen.
- (3) Weitere Schließzeiten sind möglich und werden jeweils im Vorfeld über die Leitung der Kindertagesstätte oder der Gemeinde Ostrhauderfehn rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Nutzung- und Gebührensatzung für die Krippe der Gemeinde Ostrhauderfehn vom 27.11.2009 und die Satzung der Gemeinde Ostrhauderfehn über die Errichtung und Unterhaltung einer Kindertagesstätte vom 12.03.1993 außer Kraft.

Ostrhauderfehn, den 28. Juni 2019

**Gemeinde Ostrhauderfehn
Der Bürgermeister
Günter Harders**